

INFOS FÜR GRENZGÄNGER

2011

European Employment Services (EURES) heißt das Programm der EU zur Beförderung der Arbeitnehmermobilität über alle Grenzen in Europa hinweg. Die EURES Grenzpartnerschaft Bodensee vereint Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und öffentliche Einrichtungen aus Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland zu dem Ziel, einen offenen Arbeitsmarkt im Bodenseeraum zu schaffen. Dieses Faktenblatt ist der Broschüre »Infos für Grenzgänger« Bodensee entnommen und dient der Selbsthilfe; für verbindliche Auskünfte kontaktieren Sie bitte die angegebenen Adressen. Querverweise und Hinweise auf Adressen in genannten Kapiteln beziehen sich auf die Broschüre insgesamt.



Grenzüberschreitende soziale Sicherheit

ÖSTERREICH

1

Krankenversicherung | Unfallversicherung | **Vorsorge** | Arbeitslosigkeit | Familien

3. Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod

3.1 Grundsätzliches

Wo bin ich versicherungspflichtig?

Sie unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht im Beschäftigungsstaat.

Wenn Sie in mehreren Staaten als Arbeitnehmer beschäftigt sind, sind Sie nur in einem Staat, in der Regel im Staat des Wohnsitzes, versichert. Zur Klärung dieser Frage wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenversicherung oder den Versicherungsträger der Altersvorsorge.

Wie unterscheiden sich die Vorsorgesysteme der 4 Staaten?

Alle 4 Staaten der Bodenseeregion kennen ein solidarisch finanziertes Alterssicherungssystem nach dem Umlageverfahren. Bei diesem Verfahren werden die Renten durch die Beiträge der in derselben Periode arbeitenden Bevölkerung finanziert. In Liechtenstein und der Schweiz besteht darüber hinaus für alle Beschäftigten die Pflicht zur beruflichen Vorsorge. Hierbei werden die Versicherungsbeiträge auf individuellen Alterskonten angelegt und verzinst. Aus dem angesparten persönlichen Guthaben erfolgen bei Erreichen des Rentenalters Leistungen, deren Höhe auf Basis der zu erwartenden durchschnittlichen Restlebensdauer nach dem sogenannten Kapitaldeckungsverfahren berechnet wird. Unter Einbeziehung der freiwilligen Selbstvorsorge als drittes Element der Vorsorge werden die Alterssicherungssysteme in Liechtenstein und der Schweiz als Drei-Säulen-Systeme bezeichnet.

Durch die Versicherung mitabgedeckt sind die Risiken Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und Tod. In Liechtenstein und der Schweiz werden die Beiträge für die Invalidenversicherung separat ausgewiesen und verwaltet.

Die Begriffe »Rente« und »Pension« werden unterschiedlich verwendet. Die allgemeinen Ruhegelder werden in Österreich »Pension«, in Liechtenstein, der Schweiz und in Deutschland »Rente« genannt. In Liechtenstein wird im Zusammenhang mit Leistungen aus der betrieblichen Personalvorsorge auch von »Pension« gesprochen. In Deutschland steht der Begriff »Pension« vor allem für das Ruhegeld von Beamten.

Von welchem Staat erhalte ich meine Rente/Pension?

Sie erhalten eine Rente bzw. Pension von allen Staaten, in denen Sie mindestens 12 Monate Beiträge gezahlt haben.

Von jedem dieser Staaten erhalten Sie eine Teilrente, für deren Berechnung die Beiträge und Versicherungszeiten im jeweiligen Staat zu Grunde gelegt werden. Waren Sie in einem Staat weniger als 12 Monate versichert, wird diese Zeit in der Regel im Staat des Wohnsitzes oder in einem anderen Staat, in dem Sie länger versichert waren, bei der Rente/Pension entsprechend mitberücksichtigt.

Welche Anspruchsvoraussetzungen gelten?

Es müssen bestimmte Mindestversicherungszeiten und Altersgrenzen für den Anspruch auf Rente/Pension beachtet werden. Bei der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (Österreich), der Invalidenrente (Liechtenstein, Schweiz) und der Rente bei Erwerbsminderung (Deutschland) muss statt dem Erreichen der Altersgrenze eine dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit gegeben sein.

Zu der Mindestversicherungszeit zählen neben der Beitragszeit auch sonstige Versicherungszeiten während Arbeitslosigkeit, Kindererziehung oder Ausbildung.

Für Teilrenten gelten die Anspruchsvoraussetzungen des Staates, dessen Versicherungsträger die Rente/Pension gewährt. Wenn Sie beispielsweise in Österreich wohnen und außer einer österreichischen Pension auch eine Teilrente aus Deutschland beanspruchen, müssen Sie für die deutsche Rente das Rentenalter und die Wartezeit erreicht haben, die in Deutschland gelten. Wird die Wartezeit durch die Versicherungszeiten im jeweiligen Staat nicht erreicht, können die Beitragszeiten der verschiedenen Staaten zusammengerechnet werden, damit ein Anspruch begründet ist.

Hinsichtlich der Altersgrenzen, der Berücksichtigung von Zeiten ohne Erwerbstätigkeit und der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den 4 Staaten. In den folgenden Abschnitten kann nicht auf alle Details eingegangen werden. Eine persönliche Beratung bei den Versicherungsträgern ist auf jeden Fall zu empfehlen.

Wichtig: Um eine Rente/Pension zu erhalten, müssen Sie 3 bis 4 Monate vor dem Bezug einen Antrag stellen.

Wo muss ich den Antrag auf Rente/Pension stellen?

Den Antrag auf Rente/Pension sollten Sie immer beim zuständigen Versicherungsträger im Staat des Wohnsitzes stellen. Dieser leitet das Verfahren mit den Versicherungsträgern



der anderen Staaten ein, in denen Sie versichert waren. Der Zeitpunkt der Antragstellung wird auch von den anderen Staaten anerkannt.

Bei Rentenanspruch aus der beruflichen Vorsorge wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Renten-/Pensionskasse. Alle Versicherungsträger in der Schweiz sind zentral über die Internetseite www.ausgleichskasse.ch erreichbar. Im Folgenden finden Sie die Adressen der wichtigsten Versicherungsträger der Bodenseeregion:

Pensionsversicherungsanstalt Vorarlberg

Zollgasse 6
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0)50303
Fax +43 (0)50303 398 50
pva-lsv@pva.sozvers.at
www.pensionsversicherung.at

Sozialversicherungsanstalt Stelle St. Gallen

Brauerstr. 54
CH-9016 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 282 66 33
Fax +41 (0)71 282 69 10
info@svasg.ch
www.svasg.ch

Ausgleichskasse u. IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden

Kasernenstr. 4
CH-9102 Herisau 2
Tel. +41 (0)71 354 51 51
Fax +41 (0)71 354 51 52
info@ahv-iv-ar.ch
www.ahv-iv-ar.ch

AHV/IV/FAK-Anstalten Liechtenstein

Gerberweg 2, Postf 84
FL-9490 Vaduz
Tel. +423 238 16 16
Fax +423 238 16 00
ahv@ahv.li
www.ahv.li

Ausgleichskasse und IV-Appenzell Innerrhoden

Poststr. 9, Postfach 62
CH-9050 Appenzell
Tel. +41 (0)71 788 18 30
Fax +41 (0)71 788 18 40
info@akai.ch
www.akai.ch

Amt für AHV und IV Thurgau

Verwaltungsgebäude
Marktplatz
St. Gallerstr. 13
CH-8501 Frauenfeld
Tel. +41 (0)52 724 71 71
Fax +41 (0)52 724 72 72
info@aai-tg.ch, www.aktg.ch

Sozialversicherungsanstalt Zürich

Röntgenstr. 17
CH-8005 Zürich
Tel. +41 (0)44 448 50 00
Fax +41 (0)44 448 55 55
info@svazurich.ch
www.svazurich.ch

Schweizerische Ausgleichskasse

Avenue Edmond-Vaucher 18
Postfach 3100
CH-1211 Genf 2
Tel. +41 (0)22 795 91 11
Fax +41 (0)22 795 97 05
www.caisse-suisse.ch (→La Cdc)

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

auch: Verbindungsstelle für die Schweiz und Liechtenstein
Gartenstr. 105
D-76135 Karlsruhe
Tel. +49 (0)721 825 0
Fax +49 (0)721 825 212 29
post@drv-bw.de
www.drv-bw.de

Sozialversicherungsamt Schaffhausen

Oberstadt 9
CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0)52 632 61 11
Fax +41 (0)52 632 61 99
auskunft@svash.ch
www.svash.ch

Deutsche Rentenversicherung Bund

Ruhrstr. 2
D-10704 Berlin
Tel. +49 (0)30 865 0
Fax +49 (0)30 865 272 40
drv@drv-bund.de
www.drv-bund.de

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

auch: Verbindungsstelle für Österreich
Thomas-Dehler-Str. 3
D-81737 München
Tel. +49 (0)89 6781 0
Fax +49 (0)89 6781 2345
service@drv-bayernsued.de
www.drv-bayernsued.de

Die Pensionsversicherungsanstalt und die Rentenversicherungsträger bieten im Bodenseegebiet mehrmals jährlich internationale Sprechstage an. Die Termine für 2010 finden Sie in folgender Tabelle. Es gelten meist einheitliche Sprechzeiten von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Internationale Sprechstage 2011

Ort	Termine	Beteiligung*	Adresse	Anmeldung
Dornbirn	11.01.2011; 08.02.2011; 01.03.2011; 12.04.2011; 10.05.2011; 07.06.2011; 12.07.2011; 09.08.2011; 13.09.2011; 11.10.2011; 08.11.2011; 13.12.2011	PVA, SVA, DRV AHV FL nur am 01.03.2011 und am 13.09.2011	Pensions- versicherungsanstalt Landesstelle Vorarlberg Zollgasse 6 6850 Dornbirn	Tel. +43 (0)5 0303 391 05 pva-lsv@pva.sozvers.at
Riezlern	12.01.2011; 13.04.2011; 13.07.2011; 12.10.2011	PVA, DRV	Gemeindeamt Mittelberg Walsenstr. 52 6991 Riezlern	Tel. +43 (0)5 0303 391 05 pva-lsv@pva.sozvers.at
Vaduz	17.03.2011; 16.06.2011; 22.09.2011; 15.12.2011	AHV FL, PVA, SVA, DRV	Alters- und Hinterlassenenversicherung Gerberweg 2 9490 Vaduz	Tel. +423 238 16 16 postmaster@ahv.li
St. Gallen	16.03.2011; 15.06.2011; 21.09.2011; 14.12.2011	SVA, PVA, DRV	Sozialversicherungsanstalt Brauerstr. 54 9016 St. Gallen	Tel. +41 (0)71 282 66 33 info@svasg.ch
Konstanz	16.02.2011; 15.06.2011; 12.10.2011; 07.12.2011	DRV, SVA	Landratsamt Benediktinerplatz 1 78462 Konstanz	Tel. +49 (0) 7531 800 1648
Singen	05.04.2011; 25.10.2011	DRV, SVA	Deutsche Rentenversicherung Julius-Bühner-Str. 2 78224 Singen	Tel. +49 (0) 7731 822 710
Lindau	15.03.2011; 14.06.2011; 20.09.2011; 20.12.2011	DRV, PVA, SVA	Stadtverwaltung Bregenzer Str. 6 88131 Lindau	Tel. +49 (0) 8382 918-305

*Abkürzungen: PVA: Pensionsversicherungsanstalt (Österreich), DRV: Deutsche Rentenversicherung (Deutschland), SVA: Sozialversicherungsanstalt St. Gallen (Schweiz), AHV FL: Alters- und Hinterlassenenversicherung (Liechtenstein)

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland



3.2 Pensionsversicherung in Österreich

Das System der Alterssicherung in Österreich?

Die österreichische Pensionsversicherung ist eine Pflichtversicherung für alle Erwerbstätigen einschließlich der Selbständigen und Bauern. Sie funktioniert nach dem Umlageverfahren. Mit dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) wurde zum 1. Januar 2005 ein einheitliches Pensionssystem geschaffen, das die meisten Berufsgruppen außer Beamten und bestimmte freie Berufe umfasst.

Zusätzlich zur Pflichtversicherung besteht in Österreich die Möglichkeit der freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge über Pensionskassen. Mit der Abfertigung „neu“ wurde 2003 ein gesetzliches Instrument zur Absicherung der Beschäftigten eingeführt, das unter anderem zur Altersvorsorge genutzt werden kann. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel I.4.2 Arbeitsrecht in Österreich.

Wen betreffen die Neuregelungen der Pensionsharmonisierung?

Die Neuregelungen nach dem APG betreffen unselbständig und selbständig Erwerbstätige, die am 1. Januar 2005 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sowie alle Personen, die zum 1. Januar 2005 oder später erstmals pensionsversichert waren bzw. sind.

Die Bestimmungen zur Korridorpension und Schwerarbeitspension können auch von Versicherten, die vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden, in Anspruch genommen werden. Für diese gelten ansonsten, soweit sie am 1. Januar 2005 in der Pensionsversicherung erfasst waren, die Regelungen nach dem alten System.

Wie hoch ist der Beitragssatz in der Pensionsversicherung?

Der Beitragssatz für die Pensionsversicherung liegt für Arbeitnehmer bei 10,25% des Bruttolohns, der Arbeitgeberanteil beträgt 12,55%. Übersteigt Ihr monatliches Bruttoeinkommen die sogenannte Höchstbeitragsgrundlage von 4.200€ (2011), dann wird der Teil, der über dieser Grenze liegt, nicht zur Beitragsberechnung herangezogen.

Die Beitragszahlungen werden vom Lohn einbehalten und über die Krankenkassen an die Pensionsversicherungsanstalt weitergeleitet.

Welche Leistungen bietet die Pensionsversicherung?

Die österreichische Pensionsversicherung deckt Eigenpensionen und Hinterbliebenenpensionen ab. Es handelt sich dabei um:

- › Alterspension,
- › Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer,
- › Korridorpension,
- › Schwerarbeitspension,
- › Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension,
- › Witwen-/Witwerpension; seit 2010 auch für hinterbliebene eingetragene Lebenspartner/innen,
- › Waisenspension.

Außerdem werden Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation übernommen.

Wann kann ich regulär in Pension gehen?

Das ordentliche Pensionsalter tritt für Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres, für Frauen derzeit mit Vollendung des 60. Lebensjahres ein. Ab 2024 wird das Regelpensionsalter

für Frauen pro Jahr um 6 Monate erhöht, bis es im Jahr 2033 ebenfalls bei 65 Jahren liegt.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Es müssen mindestens die folgenden Wartezeiten gegeben sein:

Erforderliche Wartezeit	
Altes System (vor 1955 geboren)	Neues System (ab 1955 geboren)
180 Beitragsmonate (15 Jahre) oder 300 Versicherungsmonate (25 Jahre) oder 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 30 Jahre vor dem Stichtag	180 Versicherungsmonate (15 Jahre), davon mindestens 84 Monate (7 Jahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit

Bei den **Versicherungszeiten** wird im alten System zwischen Beitragszeiten und Ersatzzeiten unterschieden. Im neuen System fällt diese Unterscheidung weg.

Beitragszeiten sind Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung sowie Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung und eingekaufte Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten.

Ersatzzeiten sind Zeiten, die als Versicherungszeiten anerkannt werden, ohne dass dafür bis Dezember 2004 Beiträge geleistet wurden. Dazu zählen z.B. Zeiten des Bezugs von Krankengeld, Arbeitslosengeld und Kindererziehungszeiten bis zu 48 Monate nach der Geburt. Seit dem 1. Januar 2005 gelten solche Zeiten für Personen, die ab 1955 geboren sind, als **besondere Beitragszeiten**.

Wird meine Pension nach dem alten oder nach dem neuen System berechnet?

Je nach Geburtsjahr und Zeitpunkt, zu dem Sie erstmalig versichert sind, gilt nur die alte, nur die neue oder die Parallelrechnung:

- › Für die Jahrgänge vor 1955 gilt das alte Berechnungssystem.
- › Für Personen, die 1955 oder später geboren und ab dem 1. Januar 2005 erstmals pensionsversichert sind, gilt das neue System.
- › Für Personen, die 1955 oder später geboren sind und die sowohl vor als auch nach dem 1. Januar 2005 mindestens 36 Monate versichert waren, wird eine Parallelrechnung durchgeführt, bei der sowohl eine Pension nach der alten Methode als auch eine Pension nach der neuen Methode ermittelt wird. Ausgezahlt wird der gewichtete Durchschnitt, das heißt je nach Anzahl der Versicherungsjahre vor und nach der Gesetzesänderung wird die Pensionshöhe nach der alten und nach der neuen Methode anteilig berücksichtigt. Verluste aus der Gesetzesänderung sind je nach Pensionsstichtag auf 5 bis 10% begrenzt.

Wie wird die Alterspension berechnet?

Die Höhe der Alterspension ist abhängig von der Zahl der Versicherungsmonate, dem Alter bei Pensionsantritt und der Bemessungsgrundlage. Im Zuge der Pensionsharmonisierung werden für alle ab dem 1. Januar 1955 geborenen Personen individuelle Pensionskonten eingeführt.

Der Auszahlungsbetrag wird für Personen, die zum gesetzlichen Pensionsalter in Ruhestand treten, im alten System nach folgender Gleichung ermittelt:

Monatliche Alterspension = Steigerungspunkte x Bemessungsgrundlage

Dabei wird pro Versicherungsjahr eine bestimmte Anzahl an Steigerungspunkten angerechnet. Diese Anzahl richtet sich nach dem Jahr des Stichtages:

Jahr des Stichtages*	Steigerungspunkte pro Versicherungsjahr
2003 und früher	2,00
2004	1,96
2005	1,92
2006	1,88
2007	1,84
2008	1,80
2009 und später	1,78

*Stichtag: Der Monatserste, der auf die Antragsstellung folgt oder an dem der Antrag gestellt wird.

Aus der Summe der Steigerungspunkte ergibt sich der Prozentsatz, mit dem die Bemessungsgrundlage multipliziert wird.

Bei 1,80 oder mehr Steigerungspunkten gilt eine Obergrenze

Beispiel: Im Jahr 2003 ergaben sich nach 40 Versicherungsjahren, bei damals 2 Steigerungspunkten pro Jahr, 80 Steigerungspunkte und somit eine Pensionshöhe von 80% der Bemessungsgrundlage. Bei Pensionsantritt im Jahr 2011 (1,78 Steigerungspunkte pro Jahr) benötigt man hierfür 45 Versicherungsjahre.

von 80% der Bemessungsgrundlage. Wenn jedoch 1,78 Steigerungspunkte zur Anwendung kommen und über 45 Versicherungsjahre vorliegen, hat diese Begrenzung keine Gültigkeit.

Im neuen System werden auf dem Pensionskonto auf Basis der jährlichen Beitragsgrundlagen Pensionsanwartschaften eingetragen. Aus allen Teilgutschriften, das sind 1,78% der Beitragsgrundlagen des Kalenderjahres, wird eine Gesamtgutschrift gebildet. Diese Gesamtgutschrift geteilt durch 14 ergibt die monatliche Bruttopension.

Die folgende Tabelle enthält eine Gegenüberstellung der Bestimmungen im alten und neuen Pensionssystem:

Welche Möglichkeiten gibt es, vor oder nach dem regulären Pensionsalter in Pension zu gehen?

Bestimmte Versicherungszeiten vorausgesetzt können Versicherte vorzeitig in Pension gehen oder die „Hacklerregelung“ in Anspruch nehmen. „Hackler“ ist

ein Dialektbegriff für hart Arbeitende – gemeint sind hier Langzeitversicherte. Die neue Korridor pension ab dem 62. Lebensjahr kann unter Hinnahme entsprechender Abschläge von allen Versicherten unabhängig vom Geburtsjahrgang gewählt werden. Für Frauen kommt diese Pensionsart vorläufig allerdings nicht in Betracht, weil ihr Regelpensionsalter bis zum Jahr 2028 unter 62 Jahren liegt. Eingeführt wurde auch die Schwerarbeitspension.

Wer über das reguläre Pensionsalter hinaus arbeitet, erhält einen Zuschlag auf die Pension.

In der Tabelle auf Seite 5 sind die verschiedenen Möglichkeiten im Einzelnen aufgeführt.

Hinweis: Männer, die 1944 und später geboren sind, haben die Möglichkeit, die neue Korridor pension in Anspruch zu nehmen, da bei ihnen das Mindestantrittsalter nach dem alten System bereits über 62 Jahren liegt.

Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“)

Frauen, die 40 Beitragsjahre, und Männer, die 45 Beitragsjahre vorweisen können, haben nach aktuellem Stand bis zum Jahr 2013 die Möglichkeit, früher in Pension zu gehen. Frauen, die bis zum 31. Dezember 1958 geboren sind, können mit 55 Jahren und Männer, die bis zum 31. Dezember 1953 geboren sind, mit 60 Jahren abschlagsfrei den Ruhestand antreten.

Für später Geborene gelten andere Regelungen, die aufgrund der aufgeführten Jahrgänge momentan noch nicht greifen.

Schwerarbeitspension

Arbeitnehmer, die mindestens 45 Versicherungsjahre vorweisen können und innerhalb der letzten 20 Jahre mindestens 10 Jahre Schwerarbeit geleistet haben, können vom 1. Januar 2007 an frühestens mit 60 Jahren in Pension gehen. Für Personen, die ab dem 1. Januar 1955 geboren sind, gilt ein Abschlag von 1,8% pro vorzeitigem Pensionsjahr.

Unter Schwerarbeit versteht man:

- › Tätigkeiten im Schicht- oder Wechseldienst mit Nachtdienst,
- › Tätigkeiten unter Hitze und Kälteeinfluss,
- › Tätigkeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen,
- › Schwere körperliche Arbeiten.

Berechnungsgrundlagen		
	Altes System	Neues System
Steigerungspunkte pro Versicherungsjahr	Richtet sich nach dem Jahr der Antragsstellung (siehe vorherige Tabelle). Bei Stichtag im Jahr 2009 oder später: 1,78	1,78% der Beitragsgrundlagen des Kalenderjahres = Teilgutschrift
Bemessungszeitraum (Durchrechnungszeitraum)	Bei Stichtag im Jahr 2011: Die 23 finanziell besten Jahre – Wird bis 2028 pro Jahr um jeweils ein Jahr bis auf 40 Jahre (= 480 Monate) ausgedehnt – Bei Müttern pro Kind 3 Jahre weniger (mind. jedoch 15 Jahre)	Alle Versicherungsjahre, inklusive Zeiten der Kindererziehung, des Präsenz- oder Zivildienstes und der Familienhospizkarenz
Bemessungsgrundlage	Durchschnittliches sozialversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen	Sozialversicherungspflichtige Beitragsgrundlagen
Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung	Bei Stichtag im Jahr 2011: 920,34 € monatlich	Bei Stichtag im Jahr 2011: 1.560,98 € monatlich, Splitting zwischen den Eltern möglich
Bemessungsgrundlage für Präsenz-, Zivildienst und Familienhospizkarenz	Entfällt	Bei Stichtag im Jahr 2011: 1.560,98 € monatlich

Vorzeitige Alterspension		
	Altes System	Neues System (Korridorpension)
Voraussetzungen	37 ½ Versicherungsjahre oder 35 Beitragsjahre	37 ½ Versicherungsjahre
Möglich ab Alter	Beispielsweise 63 Jahre und 7 Monate für Männer, die im 3. Quartal 1948 geboren sind bzw. 58 Jahre und 7 Monate für Frauen, die im 3. Quartal 1953 geboren sind. Das Antrittsalter steigt pro Quartal um einen Monat an, so dass für Männer, die nach dem 1. Oktober 1952 geboren sind, bzw. Frauen, die nach dem 1. Oktober 1957 geboren sind, ein Pensionsantritt erst mit Erreichen des Regelpensionsalters von 65 bzw. 60 Lebensjahren möglich ist.	vollendetes 62. Lebensjahr (untere Grenze des „Pensionskorridors“), betrifft bis 2028 nur Männer
Dauerhafter Abschlag an der Pension	4,2% pro Jahr vorzeitigen Pensionsantritts	4,2% pro Jahr vorzeitigen Pensionsantritts plus Korridorabschlag

Aufgeschobene Pension

Wer über das gesetzliche Pensionsalter hinaus höchstens bis zum 68. Lebensjahr arbeitet und Versicherungsbeiträge leistet, erhält einen Bonus von 4,2% pro Jahr. Der so erhöhte Steigerungsbetrag darf jedoch 91,76% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

Wann erhalte ich eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension?

Geminderte Arbeitsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen wird in Österreich bei Arbeitern als „Invalidität“ und bei Angestellten als „Berufsunfähigkeit“ bezeichnet. Als invalid bzw. berufsunfähig gelten Personen, deren Arbeitsfähigkeit gegenüber einem gesunden Versicherten mit vergleichbarer Ausbildung um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ungelernte Arbeiter gelten dann als invalid, wenn sie nicht mehr im Stande sind, durch eine zumutbare Tätigkeit wenigstens die Hälfte des Einkommens zu erwerben, welches ein gesunder Versicherter durch diese Tätigkeit erzielen würde. Personen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, gelten als invalid bzw. berufsunfähig, wenn sie außer Stande sind, jene Tätigkeit auszuüben, die sie in den letzten 15 Jahren mindestens 10 Jahre lang ausgeübt haben.

Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wird auf Antrag in Abhängigkeit vom Ergebnis einer ärztlichen Begutachtung für maximal 2 Jahre gewährt. Es gibt eine Option auf Verlängerung. Wenn keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten ist, kann die Pension auch unbefristet gewährt werden. Wiedereingliederungsmaßnahmen haben jedoch stets Vorrang. Es gilt der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“.

Wie hoch ist die Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension?

Die Höhe der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen wird analog zur Alterspension ermittelt. Wird die Pension vor dem 60. Lebensjahr beansprucht, dann werden die fehlenden Kalendermonate zwischen Antragstellung und dieser Altersgrenze wie Versicherungsmonate berücksichtigt. Dabei darf die Pension jedoch 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2011: 374,02€ im Monat) werden teilweise auf die Pension angerechnet.

Wie hoch ist die Witwen-/Witwerpension?

Die Witwen- bzw. Witwerpension beträgt je nach Verhältnis des Einkommens der beiden Ehepartner zwischen 0 und 60% der Pension, auf die der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte. Wenn beide gleich viel verdient haben, liegt sie in der Regel bei 40% des Anspruchs. Hat der verstorbene Ehepartner mehr verdient, liegt sie entsprechend höher.

Was bedeutet „Günstigkeitsprüfung“?

Sind die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch allein mit den österreichischen Versicherungszeiten erfüllt, so wird die Pension, die sich allein aufgrund dieser Zeiten ergibt, mit der Pension, die sich durch Zusammenrechnen der Teilrentenansprüche aus allen Versicherungsstaaten ergibt, verglichen und die günstigste Variante ausbezahlt.

Wann und wo muss ich meine Pension beantragen?

Sie sollten die Pension/Rente mindestens 4 Monate vor dem Pensionsbeginn bei der Pensionsversicherungsanstalt bzw. beim zuständigen Versicherungsträger im Staat des Wohnsitzes beantragen. Hierzu reicht ein formloses Schreiben. Eigenpensionen beginnen in der Regel am Stichtag. Hinterbliebenenpensionen fallen ab dem Tag nach dem Todestag des Versicherten an.

Wo kann ich mich über meine Pensionsansprüche informieren?

Mit Fragen können Sie sich an die Pensionsversicherungsanstalt wenden:

Pensionsversicherungsanstalt

Zollgasse 6
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0)50303
Fax +43 (0)50303 398 50
pva-lsv@pensionsversicherung.at
www.pensionsversicherung.at

Bei Ihrer Krankenkasse können Sie eine Bescheinigung über Ihre Beitragsgrundlagen und Ihre Versicherungszeiten anfordern.

Auf Antrag können Versicherte ihre Pension von der Pensionsversicherungsanstalt vorausberechnen lassen.

Versicherte, die 1955 und später geboren sind, können eine Mitteilung über den Stand des persönlichen Pensionskontos verlangen.